

Amtsblatt

der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

52. Jahrgang

10. September 2026

Nr. 10

<u>lfd.</u> <u>Nr.:</u>	<u>Inhaltsübersicht:</u>	<u>Seite:</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung Einladung zur 8. Sitzung des Rates der Stadt Warstein am Montag, 21.09.2026, 18:00 Uhr im Bürgersaal des Rathauses, Diepholstraße 1, 59581 Warstein	1
2	Öffentliche Bekanntmachung Hundesteuersatzung der Stadt Warstein vom 03.09.2026	3
3	Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien sowie Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskünften über Alters- und Ehejubiläen	9

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, dem 21.09.2026, 18:00 Uhr, findet die 8. Sitzung des Rates im Bürgersaal des Rathauses, Dieplohstraße 1, 59581 Warstein, statt.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Anfragen der Einwohner
3. Befangenheitserklärungen von Ratsmitgliedern
4. Aktuelle Feinstaubvorfälle;
Information durch Fa. Calcis Warstein GmbH & Co. KG, Geschäftsführer Per Wasner
5. Anträge der Ratsmitglieder, Fraktionen und Einwohner
6. Jahresabschluss der Stadt Warstein für das Jahr 2025 - Zuleitung des Entwurfs an den Rat
7.
 1. Bekanntgabe der im Haushaltsjahr 2025 vom Kämmerer bewilligten außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen;
 2. Zustimmung zu den außerplanmäßigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2025
8. Befreiung von der Aufstellung des kommunalen Gesamtabchlusses 2025
9.
 1. Übernahme von WVG-eigenen Geschäftsanteilen an der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH durch die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH
 2. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVG)
10.
 1. Übernahme von WVG-eigenen Geschäftsanteilen an der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH durch die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH
 2. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVG)
11. Erteilung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für die Beauftragung eines Löschfahrzeuges 10 für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Warstein, Löschgruppe Suttrop, für das Haushaltsjahr 2026

**Amtsblatt
der Stadt Warstein**

52. Jahrgang

10. September 2026

Nr. 10 / S. 2

12. Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel zur Ersatzbeschaffung eines Dienstfahrzeuges für den Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Warstein
13. Beschaffung: Allradschlepper für den Betriebshof für Winterdienst und Unterhaltungsarbeiten
14. ISEK Gemeinbedarfseinrichtung Warstein
15. Mitteilungen der Verwaltung
16. Anfragen der Ratsmitglieder

Nichtöffentlicher Teil:

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Anfragen der Ratsmitglieder
3. Bestimmung der zu veröffentlichenden Tagesordnungspunkte

Warstein, 08.09.2026

Stadt Warstein
Der Bürgermeister

gez. Spinnrath

Spinnrath
- Bürgermeister -

Öffentliche Bekanntmachung

Hundesteuersatzung der Stadt Warstein vom 03.09.2026

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 1, 2, 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Warstein in seiner Sitzung am 06.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Warstein gemeldet und bei einer von ihr bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Als Hundehaltung gilt auch, einen Hund in Pflege oder Verwahrung zu nehmen oder auf Probe oder zum Anlernen zu halten, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Personen, die einen Hund zu gewerblichen oder hauptberuflichen Zwecken halten, sind nicht steuerpflichtig im Sinne dieser Satzung. Die Kosten der Hundehaltung müssen Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Sinne des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung sein oder die Kosten für Diensthunde öffentlich-rechtlicher Körperschaften überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Warstein durch die hundehaltende Person im Einzelfall zweifelsfrei nachzuweisen.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird 84,00 €
 - b) zwei Hunde gehalten werden 99,60 € je Hund
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 117,00 € je Hund
 - d) ein Hund gehalten wird, der nach § 3 (gefährliche Hunde) oder § 10 (Hunde bestimmter Rassen) Landeshundegesetz eingestuft ist 672,00 €

- e) zwei oder mehr nach § 3 oder § 10 Landeshundegesetz eingestufte Hunde gehalten werden 792,00 € je Hund

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

- (2) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr der öffentlichen Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls entsprechend § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW) folgende Rassen:

- a) Nach § 3 Abs. 2 LHundG NRW:

- American Staffordshire Terrier
- Bullterrier
- Pitbull Terrier
- Staffordshire Bullterrier

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

- b) Nach § 10 Abs. 1 LHundG NRW:

- American Bulldog
- Bullmastiff
- Dogo Argentino
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastino Espanol
- Mastino Napoletano
- Rottweiler
- Tosa Inu
- Alano

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

Kreuzungen sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat der/die Hundehalter/in nachzuweisen, dass eine Kreuzung nicht vorliegt.

- (3) Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) und e) sind auch Hunde, für die eine Gefährlichkeit im Einzelfall nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1-6 Landeshundegesetz NRW festgestellt wurde.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Warstein aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz oder der Hilfe von Personen dienen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem der folgenden Merkmale sind:

- BL (Blind)
 - GL (Gehörlos)
 - TBl (Taubblind)
 - aG (außergewöhnlich gehbehindert)
 - H (Hilflos)
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
 - a) an Bord von ins Schifffahrregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden
 - oder
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (4) Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten sind auf Antrag von der Steuer befreit, wenn die Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- (5) Gebrauchshunde von Forstbeamten und von Angestellten in Privatforstdiensten, sowie von Berufsjägern können auf Antrag in der erforderlichen Anzahl von der Steuer befreit werden. Die Ablegung der Brauchbarkeitsprüfung des Hundes ist durch entsprechende Nachweise zu belegen und der aktive Einsatz des Hundes durch eine Bescheinigung der einsetzenden Stelle nachzuweisen.
- (6) Für Hunde, die eine vom Verband für das deutsche Hundewesen (VDH) anerkannte Therapie- oder Begleithundeprüfung abgelegt haben und nachweislich nicht als gewerbliche Therapiehunde eingesetzt werden, wird eine Steuerbefreiung auf Antrag gewährt. Die Ablegung der Prüfung ist durch eine Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und der aktive Einsatz des Hundes durch eine Bescheinigung der einsetzenden Stelle zu belegen.
- (7) Für Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 2 nicht gewährt.

§ 4 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht in dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann halbjährlich am 15. Februar und 15. August mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Halbjahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 7 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder Zuzug nach § 5 Abs. 3 Satz 1 oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb

seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.

- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Warstein übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 4 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 7 Abs. 5 die von der Stadt Warstein übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Warstein vom 18.12.1996, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 20.12.2016, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 03.09.2026

In Vertretung

gez. Redder

(R e d d e r)

1. Beigeordneter und Stadtkämmerer

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien sowie Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskünften über Alters- und Ehejubiläen

1. Nach § 50 Abs. 1 und 2 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeister/innen sowie Landräten/innen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten erteilen. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen diese Auskünfte den Antragstellern und Parteien erteilt werden.
2. Nach § 50 Abs. 2 BMG kann eine Melderegisterauskunft bei Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk erteilt werden.

Die Meldebehörde weist nach § 50 Abs. 5 BMG darauf hin, dass die Betroffenen in diesen Fällen jederzeit ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe ihrer Daten haben, und zwar ab der Vollendung des 16. Lebensjahres. Diese bedürfen dazu nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Meldebehörde erhoben werden. Er gilt so lange, bis er durch Erklärung gegenüber der Meldebehörde zurückgenommen wird.

Warstein, 26.08.2026

Stadt Warstein
Der Bürgermeister

gez. Spinnrath

(Spinnrath)
Bürgermeister